

RS Vwgh 1997/9/16 94/05/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1997

Index

L82109 Kleingarten Wien

Norm

KIGG Wr 1979 §2 Abs13;

KIGG Wr 1979 §8 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/05/0082

Rechtssatz

Regelt der Bebauungsplan, auf den § 8 Abs 1 Wr KIGG verweist, das Ausmaß der Bebaubarkeit von Kleingartenhäusern überhaupt nicht, kann - letztlich auch im Sinne der Baufreiheit - die vom Gesetz eröffnete Möglichkeit, Kleingartenhäuser mit einer Grundfläche von 35 Quadratmetern zu errichten, durch den die Größe von Sommerhütten regelnden Bebauungsplan nicht beschränkt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994050081.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at